



Informationsblatt Wärmepumpen ≥ 100 kW thermische Leistung für Betriebe und Gemeinden zur Eigenversorgung

Was wird gefördert?

Gefördert werden elektrisch betriebene Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung, die für die überwiegende Erzeugung von Heizwärme, Warmwasser oder Prozesswärme mit Umgebungswärme zur überwiegend betrieblichen Nutzung verwendet werden.

Einreichen können **Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und alle österreichischen Gemeinden.**

Die Berechnung der Förderung erfolgt pauschal in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung unter Normbedingungen gemäß EN 14511:2018.

- Für die **ersten 100 kW** wird unabhängig von der Technologie eine **Grundpauschale** in der Höhe von **12.500 Euro** vergeben
- Für **jedes weitere kW** wird die Förderungspauschale abhängig von der Nennwärmeleistung und der eingesetzten Technologie berechnet:

Wärmepumpentyp	≥ 100 – 500 kW _{th}	jedes weitere kW _{th}
Sole/Wasser-Wärmepumpen (B0/W35)	200 Euro/kW _{th}	100 Euro/kW _{th}
Wasser/Wasser-Wärmepumpen (W10/W35)		
Luft-Wärmepumpen (A7/W35)	100 Euro/kW _{th}	100 Euro/kW _{th}

- für den Betrieb der Wärmepumpe ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es einen Zuschlag von 50 Euro/kW Nennwärmeleistung.
- EMAS-zertifizierte antragstellende Personen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 1,5 % der ermittelten Pauschalförderung (maximal 10.000 Euro)

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 45 % der förderungsfähigen Kosten beziehungsweise der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro. Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Die Förderung für **Gemeinden** beträgt 60 % der ermittelten Förderung für Betriebe.

Nicht gefördert werden Wärmepumpen im Neubau oder Anlagen, welche bestehende, erneuerbare Anlagen zur Wärmeversorgung ersetzen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Die Antragsstellung hat vollständig gemäß der im Informationsblatt angeführten Einreichunterlagen und Angaben zu erfolgen. Unvollständige Anträge müssen abgelehnt werden.
- Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen in elektronischer Form erforderlich:
 - **Technisches Datenblatt für Wärmepumpen,**

- **Berechnung der Jahresarbeitszahl** der Wärmepumpe durch ein Planungsbüro, einen Zivilingenieur oder eine Zivilingenieurin oder ein technisches Büro
- **Bericht des Kreditinstituts**, nur bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro.
- Förderanträge können ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/waermepumpe eingebracht werden.
- Technische Förderungsvoraussetzungen
 - Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]¹
 - Die Nennwärmeleistung der Wärmepumpe, ermittelt nach den Normbedingungen EN 14511:2018, muss mehr als 100 kW betragen
 - Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 750 gemäß den Bestimmung nach 6. IPCC-Sachstandbericht aufweisen.
 - Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein und überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Für die Inanspruchnahme des Ökostrom-Zuschlages ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von ausschließlich Ökostrom auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorgungsunternehmen, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht der e-control](#) (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
- Formular „**Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)**“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist

Wird der Strom hauptsächlich in einer eigenen Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) produziert:

- Nachweis über die Errichtung der Anlage (Rechnung); mit dieser Anlage muss der bilanzielle Jahres-Strombedarf der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.
- Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche² beziehungsweise hocheffiziente³ Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist. Sollte der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, kann eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für die Wärmepumpe zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

¹ Im Fall von parallel betriebenen Wärmepumpen muss jede einzelne Wärmepumpe die Anforderung für die JAZ erfüllen. Bei in Serie geschalteten Wärmepumpen müssen die Wärmepumpen gesamtheitlich die Anforderungen für die JAZ erfüllen.

² Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

³ Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

- Wärmepumpen, die Abwärme als Wärmequelle einsetzen, können unter Einhaltung der Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsschwerpunktes Energiesparen in Betrieben gefördert werden (www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe).
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind schriftlich, umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Die Projektumsetzung hat innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des Fördervertrages zu erfolgen. Ausnahmen sind nur in technisch begründeten Fällen zulässig.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Unterliegt die förderungswerbende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten umfassen Investitionen für: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Pufferspeicher, primärseitige hydraulische Installation, Anlagenregelung, elektrische Installation, Montagekosten, Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten), Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen.

Nicht gefördert werden Kosten für: Einzelraumregelungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Isolierung etc.), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen, etc.), gasbetriebene Wärmepumpen, Sanitäreinrichtungen, Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung ausgelegt wurden, Split-Klimageräte. Wärmepumpen in Neubauten und der Ersatz von bestehenden erneuerbaren Heizsystemen können ebenfalls nicht gefördert werden. Auch die Neuerrichtung einer Wärmeversorgung in bisher unbeheizten Gebäuden ist nicht förderungsfähig.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler/-/efre

Informationen über Förderungen für Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung < 100 kW finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Antragstellung und Kontakt


➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/waermepumpe

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.



Serviceteam Wärmepumpe ≥ 100 kW thermische Leistung:

DW 713
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-713
umwelt@publicconsulting.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.